

Geschäftsbedingungen der Firma Lasco Heutechnik GmbH (Auszugsweise)

Erstens:

Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Sind wir Auftragnehmer, gilt die Erteilung des Auftrages, sind wir Auftraggeber, gilt die Annahme bzw. Ausführung des Auftrages als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen. Aufträge sind erst dann angenommen, nachdem sie von uns schriftlich bestätigt wurden“.

Zweitens:

Die Preise richten sich grundsätzlich nach unserer jeweiligen Preisliste, falls im Einzelfall nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

Drittens:

Bei Einzel- und Sondermaschinen betragen die Lieferzeiten bis zu 24 Monate. Bei Lieferverzug ist uns eine Nachfrist zu setzen, deren Dauer sich nach der Produktionszeit der betreffenden Maschine richtet. Bei Sondermaschinen ist keine Stornierung möglich!

Viertens:

Falls der Kunde einen Auftrag storniert, hat er eine Stornogebühr in Höhe von 35 % der Bruttoauftragssumme zu bezahlen.

Fünftens:

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder Aufrechnung mit Gegenforderungen durch Kunden wegen bzw. mit nicht ausdrücklich von uns anerkannten Gegenforderungen wird ausgeschlossen.

Sechstens:

Schadenersatzansprüche, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Siebtens:

Die gelieferte Ware bzw. das gelieferte Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (Werklohnes) einschließlich sämtlicher Nebenkosten in unserem Eigentum. Bei Weiterveräußerung der Ware ist die Forderung daraus an uns abgetreten.

Achtens:

Gewährleistungsansprüche des Kunden sind auf Verbesserungsanspruch eingeschränkt. Im Hinblick auf den gewährten Nachlass besteht die Verbesserung ausschließlich in der Lieferung der zur Verbesserung erforderlichen Materialien. Die Arbeitsleistungen sind vom Kunden oder auf dessen Kosten zu erbringen. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen.“

Neuntens:

Bei Nichtzahlung auch nur einer Rechnung durch den Kunden tritt Terminverlust unabhängig davon ein, welche Zahlungsziele hinsichtlich einzelner Teilbeträge, durch Vereinbarung oder durch Annahme von Wechseln gewährt wurden. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu zahlen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, unsere Mahnspesen und die außergerichtlichen anwaltlichen Mahnkosten zu bezahlen. Eingeräumte Rabatte werden bei Zahlungsverzug hinfällig und ist der Kunde verpflichtet uns den gesamten Preis für die Ware laut Preisliste zu bezahlen.

Zehntens:

Elektroinstallationen und bauliche Umbauarbeiten sind von Seiten des Kunden auf dessen Kosten herzustellen. Dem Kunden obliegt es auch auf seine Kosten die für die Herstellung und dem Betrieb der von uns gelieferten Waren und Anlagen erforderlichen Stromkapazität herzustellen.

Elfens:

Bei Gebrauchsmaschinen wird keine wie immer geartete Gewähr für deren Funktionsfähigkeit geleistet. Eine Funktionsgarantie wird nur im Rahmen schriftlicher Zusagen gewährt.

Zwölftens:

Die AGBs gelten auch, wenn wir als Vermittler von Gebrauchsmaschinen auftreten.

Dreizehtens:

Termingeschäfte sind ausnahmslos nicht zulässig.

Vierzehntens:

Wir vertreiben ausschließlich Anlagen, die den Zulassungsbestimmungen entsprechen. Es ist Sache des Kunden, durch Lärmschutzmaßnahmen wie Absaugungen, Kamine usw. dafür Sorge zu tragen, dass die Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Bei Heizungen,

Heubelüftungen, Aggregaten und Tanks sind Abmauerungen, Einhausungen etc. vom Kunden auf dessen Kosten herzustellen. Von der Behörde vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen und Vorschriften, welcher Art auch immer, sind vom Kunden zu beachten und auf dessen Kosten durchzuführen. Ebenso ist es Sache des Kunden, auf seine Kosten allenfalls erforderliche Bewilligungen für den Betrieb von Anlagen zu erwirken und von der Behörde getätigte Auflagen zu erfüllen. Alle Nachteile aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen gehen zulasten des Kunden.

Fünfzehntens:

Sofern für die Montage der von uns zu liefernden Anlage eine statische Berechnung erforderlich ist, ist diese ebenfalls auf Kosten des Kunden zu erstellen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht entsprechen und uns dadurch ein Schaden entstehen, ist uns dieser vom Kunden zu ersetzen.

Die Kranabnahme durch den Ziviltechniker bzw. Tüv muß vor Erst Inbetriebnahme , und zu Lasten des Käufers erfolgen.

Auf die jährlich wiederkehrende Prüfung wird hingewiesen.

Sechzehntens

Sollten aus Gründen der Optik vom Kunden gewünschte Verkleidungen herzustellen sein oder solche von der Behörde vorgeschrieben werden, trägt die Kosten hierfür der Kunde.

Siebzehntens:

Bei der Montage beigestellte Helfer arbeiten ausschließlich unter Anweisung und im Auftrag des Kunden, für beigestellte Helfer und Aufstiegshilfen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Hinsichtlich allfälliger Ansprüche, die aus Schäden betreffend diese Personen gestellt werden, hat uns der Kunde schad- und klaglos zu halten.

Achtzehntens:

Es gilt Österreichisches Recht.

Neunzehntens:

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens, Gerichtsstand, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, das Bezirksgericht Mattighofen.

Zwanzigstens:

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis sind (bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihenfolge) anzuwenden: Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist, einschließlich einer allfälligen Leistungsbeschreibung und einem allfälligen Leistungsverzeichnis. Diese Bedingungen. Unsere umfangreichen Liefer- und Verkaufsbedingungen, die in unserem Unternehmen aufliegen und die auf Wunsch zugesandt werden sowie auf unserer Homepage abgerufen werden können. Die für unseren Branchenbereich einschlägigen Geschäftsbedingungen unseres Fachverbandes. Die Ö-Normen mit vornormierten Vertragsinhalten für einzelne Sachgebiete.

Die einschlägigen Ö-Normen mit vornormierten allgemeinen Vertragsinhalten, insbesondere die Ö-Normen A 2060, B 2210.

Einundzwanzig: Zufriedenheits- und Geldzurückgarantie:

Eine derartige Garantie gilt nur dann als vereinbart, wenn sie schriftlich auf dem Auftrag vermerkt ist.

Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt gilt diese Garantie maximal für den Zeitraum eines Monats ab Lieferung bzw. von 50 Betriebsstunden ab Inbetriebnahme. Die Geltendmachung der Garantie hat schriftlich zu erfolgen. Bei Sondermaschinen, Sonderausführungen und Einzelanfertigungen oder Umbauten, sowie Abweichungen vom ursprünglich erteilten Grundauftrag gilt eine solche Garantie nicht als erteilt. Transport-, Montage- und Demontage Kosten sind auch bei vorliegender Garantie vom Kunden zu tragen. Sollte der Kunde bauliche Maßnahmen, die als Vorleistung für die Installation des Produktes der Fa. Lasco erforderlich war, getätigt haben, so gehen diese Kosten zu seinen Lasten und besteht diesbezüglich kein Kostenersatzanspruch. Eine Rückgabe der Maschine ist nur bei adäquater Abnutzung möglich. Die Maschine ist zu reinigen und muss schadenfrei sein. Bei einer Rückgabe und Rückerstattung des Kaufpreises ist die vorliegende Abnutzung des Gerätes zu berücksichtigen. Die Garantie greift nur bei Nutzung im Sinne der Auslegung der Maschinen- bzw. Betriebsanleitung. Sofern hier bereits ein Service erforderlich gewesen wäre gilt die Garantie nur dann, wenn die vorgeschriebenen Serviceintervalle eingehalten und der Service werkmäßig durch die Fa. Lasco durchgeführt wurde. Die Inanspruchnahme ist nur bezüglich des gesamten Auftrages möglich und nicht teilbar. Sie gilt nur bei Kauf, nicht bei Miete oder Mietkauf.

Zweiundzwanzig:

Schriftlichkeitsklausel: Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung der Geschäftsbedingung bedarf der Schriftform und Unterfertigung durch sämtliche Parteien. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Insbesondere bedürfen Mängelrügen der Schriftform.